**Anlage 1 zu GRDrs 884/2014**

**Jobcenter Stuttgart**

**Geschäftsplan 2015**

**Inhalt:**

1. **Finanzplan**
	1. **Verwaltungskostenbudget**
	2. **Eingliederungsbudget**
2. **Transferleistungen**
3. **Stellenplan**

Stand 24.11.2014

**1. Finanzplan**

**1.1 Verwaltungskostenbudget**



**Erläuterungen**

1. **Aufwendungen 2015**
2. Personalkosten

Die Personalkosten des Jobcenters werden sich in 2015 auf rund 28.987.800 Euro belaufen. Diesem Ansatz liegen Personalkapazitäten von 455,96 Stellen (Stellen lt. Stellenplan) und 1,60 Ermächtigungen zu Grunde. Im Haushalt sind Personalaufwendungen von 27.013.100 Euro veranschlagt. Die Abweichung von 1.974.700 Euro ergibt sich auf Grund einer zu knappen Kalkulation der Ansätze für 2015 und 13,28 zusätzlichen Stellen mit Kosten von rund 693.800 Euro.

Unter Abzug der Personalkosten für die Projekte Perspektive 50plus, Integration durch Qualifizierung (IQ), Netzwerk Bleiberecht und das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“, die aus Projektmitteln des Bundes bzw. ESF-Mitteln und über Zuschüsse des Landes finanziert werden, sowie sonstiger Ersätze (u. a. Erstattung des Mutterschaftsgelds durch die gesetzliche Krankenversicherung) verbleiben Personalkosten von „netto“ 28.241.500 Euro.

1. Sachkosten

Für Sachkosten werden in 2015 insgesamt rd. 6.487.200 Euro veranschlagt. Im Haushalt eingeplant sind 6.202.800 Euro. Die höheren Aufwendungen von 284.400 Euro entstehen insbesondere durch die Finanzierung von Personal der Personalüberlassung (Vivento, Deutsche Post AG) und der Honorarkräfte des Medizinisch Psychologischen Dienstes (MPD) aus Sachmitteln.

Für Miet- und Nebenkosten werden 2.290.800 Euro anfallen. Die sonstigen internen Leistungsverrechnungen der städtischen Ämter und Servicebereiche (IuK-Leistungen 10-4, Zustell- und Postdienst, Stadtkasse, Beitreibungsabteilung etc.) werden sich auf 2.651.300 Euro belaufen. Für Sach- und Dienstleistungen inkl. Aus- und Fortbildung werden 430.000 Euro veranschlagt. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden mit 915.000 Euro angesetzt, hierin enthalten sind Kosten von voraussichtlich 123.600 Euro für die Ausbildungsvermittlung, die als Dienstleistung bei der Agentur für Arbeit Stuttgart eingekauft wird. Für Abschreibungen einschließlich der kalkulatorischen Zinsen werden 200.000 Euro eingeplant.

Unter Abzug der Sachkostenersätze für die oben genannten Projekte verbleiben Netto-Aufwendungen von 6.356.800 Euro.

1. Steuerungsumlage

Als Steuerungsumlage werden die anteiligen Kosten für den Verwaltungsbereich der LHS von 1.127.300 Euro angesetzt.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters werden sich somit auf insgesamt 36.602.300 Euro belaufen. Unter Abzug der Personal- und Sachkostenersätze verbleiben „netto“ 35.725.600 Euro. Im Vergleich zum Haushaltsansatz entstehen damit Mehraufwendungen von 2.259.100 Euro bzw. „netto“ 2.031.400 Euro.

1. **Abrechenbare Verwaltungskosten gem. KoA-VV**

Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) können mit dem Bund folgende Kosten abgerechnet werden:

Personalkosten des operativen Bereichs werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet (Spitzabrechnung). Zu den Personalkosten zählen das Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung (§§ 10, 19 KoA-VV). Dem operativen Bereich werden die Mitarbeiter zugerechnet, die unmittelbar die Erbringung der passiven und aktiven Leistungen an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermöglichen sowie Mitarbeiter, die in den damit im Zusammenhang stehenden Leitungs- und Führungspositionen tätig sind. Für den operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 397,40 Stellen mit Personalkosten von 21.606.300 Euro (inklusive Arbeitnehmerüberlassung Vivento und Deutsche Post) eingeplant.

Für die Personalnebenkosten wird je Vollzeitäquivalent (VÄ) von 1,0 ein Pauschalbetrag von bis zu 2.452 Euro/Jahr anerkannt (§§ 11, 20 KoA‑VV). Zu den Personalnebenkosten zählen Beihilfen und Beihilfeumlagen, Fürsorgeleistungen, Fahrkostenzuschüsse und Kosten der Fortbildung. Die abrechenbaren Kosten belaufen sich auf 967.300 Euro.

Für Versorgungsaufwendungen bei Beamtinnen und Beamten ist ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent der abgerechneten Dienstaufwendungen zu berücksichtigen (§§ 12, 21 KoA-VV). Aktuell gilt noch ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent, jedoch sieht das BMAS eine Anpassung des Prozentsatzes zum 01.01.2015 vor. Somit kann ein Versorgungszuschlag von 1.379.000 Euro angesetzt werden.

Für Personalgemeinkosten (Aufwendungen für den nicht-operativen Bereich, Steuerungsumlage) ist ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der abgerechneten und um die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung und Zusatzversorgung geminderten Personalkosten zu berücksichtigen (§§ 13, 22 KoA-VV). Dem nicht-operativen Bereich werden alle Mitarbeiter, deren Tätigkeit den über die unmittelbare Erbringung passiver und aktiver Leistungen hinausgehenden Querschnittsbereichen zuzuordnen ist, zugerechnet. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Personal und Organisation, Recht (Widerspruchsbearbeitung), EDV (IT-Service), Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Statistik sowie Haushalt und Finanzen. Für den nicht-operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 47,25 Stellen vorgesehen. Die abrechenbaren Personalgemeinkosten belaufen sich auf 5.272.800 Euro.

Für Sachkosten wird je VÄ von 1,0 ein Pauschalbetrag von bis zu 12.217 Euro/Jahr anerkannt (§§ 14, 23 KoA-VV). Abrechenbar sind damit Sachkosten von 4.855.000 Euro.

Als sonstige Verwaltungskosten werden die Aufwendungen anerkannt, die durch die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung entstehen (§§ 8 Abs. 4 Nr. 2, 25 KoA-VV). Hierfür werden 123.600 Euro angesetzt.

Einnahmen fließen den Ausgaben zu, so dass die Einnahmen die Ausgaben reduzieren (vgl. § 30 Abs. 4 KoA-VV). Für Erstattungen von Personal- und Sachkosten werden Einnahmen von 126.000 Euro veranschlagt.

Die abrechenbaren Verwaltungskosten belaufen sich damit auf 34.078.000 Euro. Der Anteil des Bundes von 84,8 Prozent beträgt 28.898.200 Euro, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) von 15,2 Prozent beträgt 5.179.900 Euro.

1. **Budget des Bundes**

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2015 sind für die Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Haushaltsmittel von 4,042 Mrd. Euro veranschlagt (3,8 Mio. Euro weniger als im Vorjahr). Nach einem Abzug von insgesamt 29,5 Mio. Euro für zentrale Einbehalte für überregionale und regionale Sonderbedarfe, Statistikaufgaben der BA etc. verbleiben rund 4,013 Mrd. Euro, die nach Maßgabe der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Grundsicherungsstellen verteilt werden. Das Jobcenter Stuttgart erhält hiervon einen Anteil von 0,6416 Prozent (Vorjahr: 0,6212 Prozent), somit voraussichtlich 25.745.766 Euro und damit 797.801 Euro mehr als 2014.

Gemäß Entwurf des Bundeshaushalts dürfen (wie schon 2014) Ausgabereste in Höhe von bis zu 350 Mio. Euro (für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten) in Anspruch genommen werden. Das BMAS sieht vor, zusätzliche Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro bereits mit der Zuweisung der regulär veranschlagten Budgets auf die Jobcenter zu verteilen, so dass dem Jobcenter Stuttgart für die Verwaltungskosten weitere 981.648 Euro zur Verfügung stehen. Insgesamt würde sich das Budget damit auf 26.727.414 Euro belaufen (751.829 Euro mehr als im Vorjahr). Von diesem Betrag ist vorläufig auszugehen. Für die Feststellung des endgültigen Betrages ist das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2015 sowie der Erlass der Eingliederungsmittel-Verordnung 2015 Ende 2014 abzuwarten. Ob weitere Ausgabereste zur Verteilung kommen, wird voraussichtlich erst Anfang 2015 entschieden.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht ausreichen, den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten von 28.898.200 Euro zu decken. Zur Finanzierung des Bundesanteils ist folglich eine Umschichtung aus dem Eingliederungstitel von 2.170.759 Euro erforderlich.

1. **Kommunale Kosten**

Die Gesamtkosten der LHS belaufen sich auf 6.827.400 Euro. Neben dem KFA von 5.179.900 Euro hat die LHS die nicht gedeckten bzw. abrechenbaren Kosten von 1.647.600 Euro zu tragen. Diese ergeben sich aus der Differenz der Verwaltungskosten „netto“ und den gemäß KoA‑VV abrechenbaren Kosten: Zum einen trägt die LHS Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 65 Prozent, wohingegen vom Bund lediglich 35 Prozent berücksichtigt werden, zum anderen ist die Sachkostenpauschale nicht ausreichend zur Deckung der laufenden Sachaufwendungen. Dem steht allerdings positiv gegenüber, dass die abrechenbaren Personalgemeinkosten über den damit abzugeltenden Kosten liegen.

Die kommunalen Kosten (Netto-Aufwand) werden damit um 1.366.700 Euro unter dem veranschlagten Ergebnis von 8.194.200 Euro liegen, da den Mehraufwendungen (s. o.) Mehrerträge bei der Erstattung des Bundes von 3.398.200 Euro entgegen stehen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans im Jahr 2013 wurden für 2015 lediglich Bundesmittel in Höhe von 25.500.000 Euro eingeplant.

**1.2 Eingliederungsbudget 2015**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Eingliederungsleistung** | **Planung 2014** | **Ist-Zahlen 2014** | **EGT 2014 in Prozent** | **Planung 2015** | **EGT 2015 in Prozent** |
| Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung | 5.820.396 | 6.091.177 | 35,28% | 7.411.763 | 41,79% |
| Vermittlungsbudget (VB) | 318.799 | 426.343 | 2,47% | 450.000 | 2,54% |
| Berufliche Weiterbildung (FbW) | 1.574.579 | 2.269.672 | 13,15% | 2.565.470 | 14,47% |
| Eingliederungszuschuss (EGZ) | 1.112.156 | 1.050.642 | 6,09% | 1.100.000 | 6,20% |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) / Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | 2.177.706 | 1.683.363 | 9,75% | 1.555.019 | 8,77% |
| Einstiegsqualifizierung (EQ) | 36.100 | 85.258 | 0,49% | 90.000 | 0,51% |
| Teilhabe beh. Menschen | 604.697 | 608.860 | 3,53% | 620.000 | 3,50% |
| Reisekosten | 0 | 13.940 | 0,08% | 15.000 | 0,08% |
| Einstiegsgeld (ESG) | 272.700 | 114.247 | 0,66% | 150.000 | 0,85% |
| Arbeitsgelegenheiten (AGH-MAE) | 1.922.813 | 1.999.674 | 11,58% | 2.022.745 | 11,40% |
| Leistungen f. Selbständige | 119.523 | 205.796 | 1,19% | 271.834 | 1,53% |
| Freie Förderung (FF) | 1.322.954 | 1.538.257 | 8,91% | 270.345 | 1,52% |
| Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) | 814.800 | 1.159.272 | 6,71% | 1.213.488 | 6,84% |
| **Summe** | **16.097.223** | **17.246.501** | **100%** | **17.735.666** | **100%** |

**A. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III können sehr vielfältig ausgestaltet und auf individuelle Bedarfe „maßgeschneidert“ werden. Da neben aktivierenden Elementen auch die Qualifizierung, die sozialpädagogische Betreuung und produktionsorientierte Tätigkeiten inhaltlich möglich sind, bieten diese weitaus mehr Gestaltungsraum für innovative, qualitativ hochwertige und individuell passgenaue Lösungen als beispielsweise Arbeitsgelegenheiten.

Das Jobcenter kann sowohl Maßnahmenträger in Vergabeverfahren unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragen als auch dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) per Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ermöglichen, eigeninitiativ geeignete Maßnahmen zu finden und in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus eröffnet der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) eine deutlich flexiblere und auf den einzelnen eLb ausgerichtete Integrationsunterstützung.

Mit diesem Fördertyp wurden 2014 EGT-Mittel in Höhe von knapp 450.000 EUR verausgabt. In 2015 soll der Schwerpunkt der AVGS-Förderung im Bereich von Migrantinnen und Migranten, der begleitenden Beratung und Betreuung während Qualifizierungen, der Bearbeitung von Problemstellungen rund um die Wohnungssuche bzw. Erhaltung von Wohnraum und der niederschwelligen Begleitung von eLb mit vorwiegend psychosozialen Fragestellungen gesetzt werden.

Die Übersicht zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung findet sich in der Anlage „Erläuterungen zum Eingliederungsbudget“. Für diese Leistungen sind einschließlich der Kosten für Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine in 2015 7.411.763 EUR vorgesehen.

# B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III können für alle Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Haupteinsatzbereich für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind die Kosten für Bewerbungen, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrtkosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung, soweit diese durch eine Beschäftigungsaufnahme bedingt sind. Kosten für die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie z. B. die Ausrüstung von Friseuren, die Beschaffung von Nachweisen und Zertifikaten, die Unterstützung der Persönlichkeit wie z. B. notwendige Arbeitskleidung sowie dem Erwerb eines Führerscheins oder Kraftfahrzeugs sind ebenfalls auf Nachweis erstattungsfähig.

Für diese individuellen Hilfen sind in 2015 450.000 EUR vorgesehen.

**C. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**Hierunter fallen gemäß §§ 81 ff. SGB III die Förderungen von überbetrieblichen und betrieblichen Umschulungen sowie von Fortbildungsmaßnahmen.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Regelinstrumente gemäß §§ 81 ff. SGB III, welche bei vollqualifizierenden Weiterbildungen eine Verkürzung der Ausbildungszeit um 1/3 gegenüber der regulären Ausbildung voraussetzen, für einen Großteil der eLb zu hochschwellig sind. Ein Teil der Anbieter solcher Maßnahmen hat bereits auf diese Entwicklung reagiert und anschlussfähige Teilqualifizierungsangebote entwickelt, welche den Lernstoff in kleinere Module unterteilen. Der Abschluss eines Moduls wird jeweils mit einem für Arbeitgeber aussagekräftigen Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen bestätigt. Nach Abschluss aller Module und dem Bestehen der entsprechenden Prüfungen bei den zuständigen Kammern kann ein entsprechender Berufsabschluss erworben werden. Diese Angebote müssen weiter dem Bedarf der eLb entsprechend ausgebaut werden.

**Überbetriebliche Umschulungen**

Überbetriebliche Umschulungen - auch Teilzeitumschulungen oder modulare Ausbildung sind im Wesentlichen in den Branchen Pflege, Logistik, Gastronomie und Wach- und Sicherheitsgewerbe geplant. Da sich bereits die reinen Qualifizierungskosten für eine 2-jährige überbetriebliche Umschulung auf 10.000,- bis 15.000,- EUR belaufen, ist eine Förderzusage neben der fachlichen Abklärung durch die interne Fachberatung auch von einer begründeten prognostischen Einschätzung bzgl. des Umschulungserfolgs durch die persönliche Ansprechpartnerin /den persönlichen Ansprechpartner (pAp) ggf. unterstützt durch den medizinisch psychologischen Dienst des Jobcenters abhängig.

**Betriebliche Umschulungen**

In diesem Segment wird nach individueller Einschätzung der pAp gefördert. Da außer der eventuellen Übernahme von Fahrtkosten im Regelfall keine weiteren Kosten anfallen, ist die Kostenbelastung gering. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der erheblich höheren Integrationswahrscheinlichkeit hat die Förderung von betrieblicher Umschulung Vorrang vor überbetrieblicher Umschulung.

**Berufliche Fortbildung**

Die Palette der Förderungen im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens deckt ein immer größeres fachliches Spektrum ab. Neben den klassischen Förderschwerpunkten in den Berufsfeldern Lager und Logistik (insb. kaufmännische Kenntnisse und Führerscheine), in der Gastronomie und im Handel, werden zunehmend auch Qualifizierungen in sozialen und medizinischen Berufen angeboten, was auf die stetig zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen ist. Darüber hinaus erfolgt die Förderung der Kenntnisvermittlung in den Bereichen Wach- und Sicherheitsgewerbe, Gebäudemanagement und haushaltsnahe Dienstleistungen, Einzelhandel sowie in spezialisierten EDV-Anwendungen. Vereinzelt werden auch sehr spezialisierte handwerkliche Kenntnisse beispielsweise im Friseurhandwerk, im Maler- und Lackierergewerbe oder im Baugewerbe (Schweißkenntnisse) vermittelt.
Besondere Erwähnung verdienen auch die Bemühungen, Arbeitsuchende mit Migrationshintergrund mit spezialisierten Qualifikationsangeboten ergänzt um berufsfachliche Sprachinhalte zu fördern. Hier können beispielhaft die Angebote „kultursensible Pflege“ oder „Fachlagerist mit Fach-Deutsch“ genannt werden.

Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sind 2.565.470 EUR vorgesehen.

**D. Eingliederungszuschüsse (EGZ)**

Arbeitgeber können gemäß §§ 88 ff., 131 SGB III bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in versicherungspflichtige Beschäftigungen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (EGZ) erhalten. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Vermittlung der Leistungsberechtigten wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und daher im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern eine sogenannte Minderleistung vorliegt. Die Ursachen hierfür sind beispielsweise in mangelnder Kinderbetreuung oder Mobilität, fehlender Qualifikation und Berufserfahrung, Arbeitsentwöhnung, Überschuldung, gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchterkrankungen begründet.

Dabei ist vor jeder Förderung zu prüfen, ob und in welcher Form sich diese individuellen Problemstellungen auf die konkret angestrebte Tätigkeit auswirken.

Neben den vorgenannten Gründen sind auch das Alter oder eine vorliegende (Schwer-)Behinderung für die mögliche Förderhöhe und -dauer entscheidend. An die Gewährung von EGZ sind in der Regel gewisse Bedingungen für den Arbeitgeber geknüpft, u. a. müssen die EGZ-Geförderten nach Ablauf der Förderung für einen gewissen Zeitraum ungefördert weiterbeschäftigt werden, um Mitnahmeeffekte auszuschließen (Nachbeschäftigungszeit).

Im Jahr 2015 sind im Jobcenter Stuttgart 1.100.000 EUR für Eingliederungszuschüsse vorgesehen.

**E.** **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**

**Ziel und Inhalt:**

Im Rahmen der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach § 76 SGB III soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung - möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr - angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Die jungen Menschen schließen mit dem Träger der BaE einen Ausbildungsvertrag und erhalten eine Ausbildungsvergütung.

Die BaE wird in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt:

1. Integratives Modell:
Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird.
2. Kooperatives Modell:
Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben statt.

**Das kooperative Modell wird in Stuttgart in Vollzeit und Teilzeit angeboten.**

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

* Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern
* Gezielte Prüfungsvorbereitung
* Beratung und Unterstützung bei Problemen

# BaEplus

Das ehemalige Pilotprojekt "Ausbildungschance" der Landeshauptstadt Stuttgart, bei welchem der Berufsschulunterricht für einen Teil der jungen Menschen in besonderen Berufsschulklassen mit individuellem Unterricht mit besonderem Klassenteiler stattfindet und im Unterschied zur herkömmlichen BaE eine noch intensivere sozialpädagogische Begleitung in der Berufsschule angeboten wird, wurde in 2014 in die Regelförderung der Jobcenter übernommen.

Für BaE sind insgesamt 1.487.590 EUR in 2015 vorgesehen.

**Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, können nach den §§ 78 ff. SGB III gefördert werden.

Die Förderung unterstützt beispielsweise bei

* Lücken- und Lernschwierigkeiten in Fachtheorie und Fachpraxis /Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen
* Prüfungsangst und schlechte Noten
* Problemen mit der deutschen Sprache
* Probleme im sozialen und/oder familiären Umfeld

Ziele der Förderung sind die Ermöglichung eines erfolgreichen Berufsabschlusses oder der Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung sowie die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen.

Für abH sind insgesamt 67.430 EUR in 2015 vorgesehen.

**F. Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III ist eine 6- bis 12-monatige Einzelmaßnahme in Form eines Langzeitpraktikums bei einem Arbeitgeber.

Ziel ist es, ausbildungsuchenden Jugendlichen, die

* über eingeschränkte Vermittlungsperspektiven oder
* nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen oder
* lernbeeinträchtigt oder
* sozial benachteiligt sind,

die Möglichkeit zu bieten, in einem Ausbildungsbetrieb den gewünschten Ausbildungsberuf zu erproben und sich dabei zu bewähren.

Parallel zur betrieblichen Arbeit nimmt der Jugendliche auch am Unterricht in der Berufsschule teil. Auf diese Weise sollen im Laufe der EQ die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres vermittelt werden. Im Idealfall wird der Jugendliche im Anschluss an die EQ in ein Ausbildungsverhältnis bei dem bisherigen Praktikumsbetrieb übernommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die für die Ausbildung zuständige Kammer die Zeit des Praktikums anrechnen - der Jugendliche kann dann ggf. direkt in das zweite Ausbildungsjahr übernommen werden.

Arbeitgeber, die eine EQ anbieten, können durch Zuschüsse zur Vergütung der Jugendlichen gefördert werden.

Für die Einstiegsqualifizierung sind in 2015 90.000 EUR vorgesehen.

**G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA – „Berufliche Rehabilitation“)**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Förderungen für Menschen, die behinderungsbedingt

* ihre Tätigkeit in einer abgeschlossenen, anerkannten Berufsausbildung nicht mehr ausüben können,
* ihre Tätigkeit in einer angelernten, mindestens 5 Jahre währenden Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
* nie eine abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung erwerben konnten,
* erwerbsunfähig würden

und bei denen durch die LTA mit dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist.

Unterschieden wird grundsätzlich in Ersteingliederung (eLb war weniger als 6 Monate erwerbstätig) und Wiedereingliederung.

Als Leistungsarten kommen zum Beispiel Praktika bei Arbeitgebern, Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungen im Rahmen einer FbW oder in Berufsbildungs- bzw. -förderungswerken sowie der Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen in Betracht. Welche Leistung in welchem Umfang bei Vorliegen der Voraussetzungen erbracht wird, hängt von der Behinderung, Motivation, Eignung und dem Alter ab.

Das Jobcenter Stuttgart kann innerhalb seines gesetzlichen Handlungsrahmens nicht als Rehabilitationsträger tätig werden. Allerdings erfüllen viele der Leistungsberechtigten die oben genannten Voraussetzungen, wobei sich in diesem Zusammenhang gezeigt hat, dass die Leistungsberechtigten oft nicht die Ressourcen haben bzw. ihre persönlichen Rahmenbedingungen zu ungünstig sind, um einem möglichen Anspruch auf LTA realisieren zu können. Zur Herstellung der „Rehafähigkeit“ bietet das Jobcenter Stuttgart eine Vielzahl von entsprechenden Eingliederungsmaßnahmen an.

Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 6a SGB IX Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Bei den SGB II-Beziehenden, bei denen die Agentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist, trägt das Jobcenter in nahezu allen Fällen der Wiedereingliederung die Kosten.

Daher ist eine gut strukturierte Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit von hoher Bedeutung. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurde mit der Agentur für Arbeit eine entsprechende Kooperation vereinbart. Die Höhe der Ausgaben kann allerdings nur mittelbar beeinflusst werden.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind im Jobcenter Stuttgart für 2015 620.000 EUR eingeplant.

**H. Einstiegsgeld (ESG)**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann gemäß § 16b SGB II arbeitslosen eLb bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit für die Dauer von bis zu 24 Monaten Einstiegsgeld bewilligt werden, wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist. Die Bemessung des ESG ist von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

Ziel des ESG ist es, einen Anreiz für Arbeitslose zu schaffen, auch gering entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen, welche von den Rahmenbedingungen nicht der vorherigen Tätigkeit entsprechen, aufzunehmen.

Für Einstiegsgeld sind in 2015 150.000 EUR vorgesehen.

**I. Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Die Förderung der AGH-Plätze gemäß § 16d SGB II kann weiterhin trotz der erheblich verschärften gesetzlichen Regularien und einem Qualitätsverlust aufgrund des Wegfalls von qualifizierenden Inhalten und marktnaher Beschäftigung im Umfang von 545 Plätzen fortgeführt werden. Die gegenüber 2013 entstandene Differenz bei den Platzzahlen wurde in 2014 über 18 Einzelmaßnahmen und ab 2015 über die Maßnahme „**P**roduktiv **i**n **A**rbeit“ (PiA) nach § 45 SGB III abgedeckt, welche neben dem Beschäftigungsanteil eine ausdifferenzierte sozialpädagogische Begleitung sowie eine individuelle Qualifizierung im Umfang von 50 % der jeweiligen Anwesenheitszeit der Leistungsberechtigten bietet.

Die bei der AGH mit Mehraufwandsentschädigung entfallene Bundesfinanzierung für die sozialpädagogische Begleitung wird auch 2015 durch den Einsatz von kommunalen Mitteln sichergestellt.

Das sozialintegrative Beschäftigungsangebot „Café Nachbar“ der sbr wird auch 2015 in der kommunalen Förderung fortgeführt.

Für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante sind insgesamt 2.022.745 EUR vorgesehen.

# J. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c SGB II können an Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, per Darlehen und Zuschüssen für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, erbracht werden.

Außerdem kann die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten von Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, finanziert werden.

Die Förderung ist nur dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Seit 2014 wird die Maßnahme „Coaching und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ bei EXZET durchgeführt. Dort werden die selbständigen Leistungsberechtigten in ihrem Betrieb insbesondere zum Thema Optimierung der Unternehmensführung gecoacht. Wird während des Coachings festgestellt, dass eine Weiterführung des Betriebs mittelfristig unwirtschaftlich ist bzw. bleibt, beinhaltet die Maßnahme in enger Abstimmung mit dem Team für Selbständige des Jobcenters auch die Abwicklung der Selbständigkeit.

Für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sind in 2015 insgesamt 271.834 EUR vorgesehen.

# K. Freie Förderung

Mit der Freien Förderung nach § 16f SGB II können die Möglichkeiten aller anderen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden, wenn diese den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig, wobei die Freie Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken darf.

Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen sind die Personenkreise

* der Langzeitarbeitslosen und
* der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und bei denen in einer Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III zurückgegriffen werden kann.

Seit der Instrumentenreform 2012 sind durch die Weiterentwicklung der Handlungsempfehlungen des BMAS und der Ministerien der über die zkT aufsichtführenden Länder die Anwendungsmöglichkeiten der Regelinstrumente erweitert worden. Im Maßnahmekontext ist § 45 SGB III mittlerweile für viele Ziele und Inhalte einsetzbar, weswegen die Bedeutung des § 16f SGB II zurückgegangen ist.

Die bisher mittels § 16f SGB II finanzierte Maßnahme „VIADUCT“ bei der METIS GmbH musste wegen Ablauf des Vertrages neu ausgeschrieben werden. Die bisherigen Inhalte wurden um die zubuchbaren Module „Aufsuchende Beratung“ (zur Sicherstellung der Maßnahmeteilnahme), „Gesundheitsförderung“ und „Sprachförderung“ erweitert. Die Maßnahme wird künftig unter dem Namen "MOVe“ (**M**otivation, **O**rientierung, **V**ermittlung) über § 45 SGB III finanziert.

Die Maßnahme „Work & Box Company“ bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH wird seit Mitte 2014 über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS), die „NQ“ - Nachqualifizierung zur Verkäuferin der ZORA gGmbH ab Herbst 2015 über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) finanziert.

Für Einzelfallhilfen sowie die Abwicklung der Maßnahmen „VIADUCT“ und „NQ“ werden in 2015 vsl. 270.345 EUR eingesetzt.

# L. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Mit den „Leistungen zur Beschäftigungsförderung“ („BEZ“) nach § 16e SGB II wurde im Jahr 2007 ein Instrument für Langzeitarbeitslose eingeführt, das die unbefristete Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermöglichte.

Der Arbeitgeber konnte neben einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt von bis zu 75 % auch Kosten für eine begleitende Qualifizierung und einmalig Kosten für einen besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten geltend machen.

Förderfähig waren langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt waren, vor der Förderentscheidung ein halbes Jahr intensiv vermittlerisch bei ihren Integrationsbemühungen unterstützt wurden und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich für 24 Monate nicht realistisch erschien.

Nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes wurde auf Grund einer weiteren Eingliederungsprognose entschieden, ob die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen. In diesen Fällen wurde der BEZ unbefristet gewährt.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde die Regelung des BEZ zum 01.04.2012 durch die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ („FAV“) nach § 16e SGB II neuer Fassung ersetzt. Die im Rahmen des BEZ noch laufenden Dauerförderfälle werden außerhalb des klassischen EGT über eine Sonderzuweisung des Bundes weiter finanziert.

Die Voraussetzungen für die Zielgruppe und die maximale Förderhöhe von 75 % wurden bei FAV beibehalten, die Förderdauer jedoch auf höchstens 24 Monate begrenzt.

Ebenfalls unter die Rechtsgrundlage des § 16e SGB II n.F. fallen die Förderungen im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT). Hier beteiligt sich das Jobcenter mit bis zu 32 Förderungen.

Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen sind 2015 1.213.488 EUR vorgesehen.















**Beschaffung und Vergabe neuer Maßnahmen**

Der Gemeinderat stimmt der Art und dem Umfang der im Folgenden genannten Beschaffungen („Maßnahmen“) im Rahmen der bezeichneten voraussichtlichen Aufwände („Kostenschätzung gesamt inkl. Optionen und Aufstockung“) sowie der Entscheidung des Jobcenters über die Vergabe dieser Leistungen bis zu einer Vergabesumme, welche um bis zu 20 % über dem bezeichneten voraussichtlichen Aufwand liegt, zu.

**Laufende Nummer: V.1**

**Maßnahmebezeichnung:** "Berufliche Beratung und Information (BBI)"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 04.01.2016 - 31.12.2016

**Laufzeit inkl. 1 Option:** 04.01.2016 - 31.12.2017

**Teilnehmer:** 200

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 200

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 161.600,00 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind Frauen mit Kindern unter drei Jahren, die sich bereits während der Elternzeit um ihre künftige berufliche Perspektive kümmern möchten.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist die Unterstützen der Frauen bei einer beruflichen Neuorientierung oder bei der Organisation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Information und Beratung
* Berufliche Orientierung
* Vereinbarkeit Familie und Beruf
* Bearbeitung der persönlichen Situation
* Workshopreihe „Berufliche Orientierung“
* Vermittlung in aufbauende Angebote

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.2**

**Maßnahmebezeichnung:** "Vermittlung alleinerziehender Frauen in Teilzeitausbildung“ (Ausschreibung erfolgt nur, wenn nicht in Stuttgart ein entsprechendes ESF-Projekt Fördermittel erhält)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 27.04.2015 - 26.04.2016

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 27.04.2015 - 26.04.2019

**Teilnehmerplätze:** 83

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 100

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 229.238,16 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.571.674,97 EUR

**Zielgruppe:**

Nichterwerbstätige alleinerziehende Frauen, die keine schulische oder berufliche Bildung absolviert haben.

**Zielsetzung:**

* Die Zielgruppe wird in eine Teilzeitausbildung vermittelt und dadurch nachhaltig in das Erwerbsleben integriert werden. Ein Schwerpunkt soll – abhängig von den zugewiesenen Teilnehmerinnen - im Bereich Alten- und Gesundheitspflege sowie Kita gesetzt werden.
* Die Verankerung der Teilzeitausbildung im Ausbildungswesen als reguläre Ausbildungsform soll gestärkt und dadurch die gesellschaftliche Akzeptanz der Teilzeitausbildung erhöht werden.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Information und Erstberatung
* Einzelcoaching
* Modulare Vorbereitungsphase und -seminare
* Nachgehende Begleitung
* Betriebsakquise

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 40 %\*

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn er/sie:

1. eine mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte, gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung oder
2. eine betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), eine schulische Ausbildung oder Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat und dies mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung über das Weitervorliegen der Eingliederung, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit laut Leistungsverzeichnis nachgewiesen wird.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos (= innerhalb von 3 Werktagen) erfolgt.

Nicht als versicherungspflichtige Beschäftigungen nach o. g. Definition gelten:

* die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
* Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,
* Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
* die Vermittlung in versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB lll - insbesondere geringfügig Beschäftigte,
* die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB).

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.3**

**Maßnahmebezeichnung:** "Assistierte Berufsausbildung"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.10.2015 - 30.09.2017

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.10.2015 - 30.09.2019

**Teilnehmer:** 108

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-111 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 120

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 18.635,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 483.600,00 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 25 Jahre mit besonderem Unterstützungsbedarf.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Integration der Teilnehmer/Teilnehmerinnen in den allgemeinen Ausbildungsmarkt.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Ganzheitliche Beratung, welche die gesamte Lebenslage der jungen Menschen in den Blick nimmt und Beschäftigungsfähigkeit abklärt, bearbeitet und herstellt.
* Neben der Entwicklung einer adäquaten Berufsperspektive und der Begleitung und Umsetzung einer erfolgversprechenden Bewerbungsstrategie müssen auch psychosoziale Belange der Teilnehmenden in die Beratung einbezogen und bearbeitet werden. Dabei soll die Beratung auf die Verbesserung der Ausbildungsreife ausgerichtet sein und nicht darauf, einzelne psychosoziale Themen für sich zu bearbeiten.
* Die nachhaltige Integration in den allgemeinen Ausbildungsmarkt soll dadurch erreicht werden, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sich aktiv mit ihren Möglichkeiten und deren Umsetzbarkeit am Arbeitsmarkt auseinandersetzen und in die Lage versetzt werden, ihre Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft zu überwinden.
* Die Leistung soll diesen Prozess durch ein breites professionelles und methodisches Angebot initiieren, begleiten und unterstützen.
* Das Konzept muss sich am Case Management-Ansatz orientieren und konsequent modular aufgebaut sein. Die einzelnen Module müssen individuell zusammenstellbar sein und sich am spezifischen Unterstützungsbedarf der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerinnen orientieren. Hierfür dürfen keinerlei unbetreute Selbstlerneinheiten zum Einsatz kommen.
* Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme liegt unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen genannten Vorgaben der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.
* Zuweisungsdauer: mindestens drei Monate; kann um max. weitere 9 Monate verlängert werden.
* Präsenzzeiten: durchschnittlich mindestens 1,5 Stunden pro Woche.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*
* Nachbetreuungsquote: 70 % der eingegliederten Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss eine 3-monatige Nachbetreuung angeboten werden.
* Praktikumsquote:
* Andere Ziele:

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn er/sie:

1. eine mindestens 25 Stunden pro Woche umfassende, mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte, gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung oder
2. eine betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), eine schulische Ausbildung oder Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat und dies mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung über das Weitervorliegen der Eingliederung, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit laut Leistungsverzeichnis nachgewiesen wird.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer der Teilnehmenden liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos (= innerhalb von 3 Werktagen) erfolgt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind den oben definierten Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 SGB III gleichgestellt.

Nicht als versicherungspflichtige Beschäftigungen nach o.g. Definition gelten:

* die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
* Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,
* Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
* die Vermittlung in versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB lll - insbesondere geringfügig Beschäftigte,
* die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers/der Teilnehmerin beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB).

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.4**

**Maßnahmebezeichnung:** "ESF-Kofinanzierungszusage carpo für Übergangszeitraum (Entscheidung über

 Weiterführung vsl. Frühjahr 2015)"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. §§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 75 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.01.2015 - 10.04.2015

**Teilnehmer:** 16 Altteilnehmer aus 2014

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 16 Altteilnehmer aus 2014

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 12.800 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 12.800,00 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe von carpo sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf und Vermittlungshemmnissen, denen die Aufnahme und Durchführung einer beruflichen Erstausbildung auf dem ersten Ausbildungsmarkt ohne weitergehende Unterstützungs- und Förderangebote nicht möglich ist. Zur Zielgruppe gehören insbesondere Altbewerber/innen, junge Eltern, Jugendliche mit genderuntypischen beruflichen Interessen und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Integration der Teilnehmer/Teilnehmerinnen in den allgemeinen Ausbildungsmarkt.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

carpo besteht aus einer Vorbereitungsmaßnahme und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH):

Die Vorbereitungsmaßnahme umfasst fünf Bereiche, von denen drei von jedem Teilnehmer durchlaufen werden müssen und zwei je nach Bedarf durchgeführt werden können.

Folgende Teile sind mit jedem Teilnehmer durchzuführen:

1. Intensive sozialpädagogische Beratung und Begleitung
* Erfassung und Aufarbeitung der bisherigen Lebens- und Lerngeschichte des Teilnehmers als Basis für die Planung der weiteren Schritte
* Unterstützung der Teilnehmer beim Fällen einer konkreten und realisierbaren Berufswahlentscheidung
* Unterstützung der Teilnehmer bei der konkreten Suche nach Betrieben für eine betriebliche Erprobung bzw. Ausbildungsstellensuche
* Unterstützung der Teilnehmer bei der Klärung aller Fragen und Rahmenbedingungen rund um die Ausbildung: Vollzeit- / Teilzeitausbildung, Berufsschule, Einkommenssicherung, Wohnen, Mobilität, Kinderbetreuung etc.
* Erarbeitung eines individuellen Begleitplans
* Erstellen eines Wochenplans mit allen Aufgaben
* Auseinandersetzung mit Themen wie: Anforderungen der Arbeit – Klima im Betrieb – Lernen in der Berufsschule
* Kontakte mit Eltern u.a.
1. Berufliche Themen
* Profiling
* Berufsorientierung als Vorbereitung auf eine individuell sinnvolle und realisierbare Berufswahlentscheidung
* Bewerbungstraining
* EDV Training als Basis für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen
1. betriebliche Erprobung
* Unterstützung der Teilnehmer bei der Suche nach einem oder mehreren Betrieben für eine betriebliche Erprobung
* Akquisition von zusätzlichen Stellen zur betrieblichen Erprobung durch den Auftragnehmer (wenn erforderlich)
* Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der betrieblichen Erprobung mit dem Teilnehmer und den betrieblichen Anleitern

Folgende Teile sind je nach Bedarf der Teilnehmer durchzuführen:

1. Soziale und Persönlichkeitsentwicklung (fakultativ)
* Selbstbild und Selbstvertrauen
* Persönliches Auftreten
* Kommunikations- und Konflikttraining
* Verhalten im Betrieb und Arbeiten im Team
* Gruppen- und erlebnispädagogische Maßnahmen
1. Sachthemen und Allgemeinbildung (fakultativ)
* Deutsch
* Mathematik
* Grundlagen EDV
* Rahmenbedingungen der Ausbildung (Rechte und Pflichten, Teilzeitausbildung, Vollzeitausbildung, Berufsschule, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe, Gesundheitszeugnis etc.)
* Gesundheit
* Kinderbetreuung und Erziehungsfragen
* Handhabung des Ausbildungsnachweisheftes
* Aufgaben der Kammern (u.a. Ausbildungsberatung)

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH):**

Durch die ausbildungsbegleitenden Hilfen sollen die Teilnehmer bei der Fortsetzung sowie bei dem erfolgreichen erstmaligen Abschluss einer Berufsausbildung und damit bei einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Begleitung während der Ausbildung beginnt mit dem Ausbildungsbeginn und endet mit dem Abschluss der Ausbildung. Sie umfasst insgesamt drei Angebotsbereiche:

1. Intensive individuelle sozialpädagogische Beratung und Begleitung (obligatorisch)

Die intensive sozialpädagogische Beratung und Begleitung umfasst die Unterstützung der Teilnehmer bei allen denkbaren persönlichen Frage- und Problemstellungen, die während der Ausbildung auftreten können, z.B.:

* Fortführung des individuellen Begleitplans mit regelmäßiger Überprüfung der Lernerfolge, um Probleme frühzeitig zu erkennen (z.B. durch Auswertung des Berichtshefts, Kontakten zum Betrieb und zur Berufsschule, Gespräche mit Teilnehmern und ggf. auch den Eltern)
* Aufarbeitung von Alltagskonflikten und/oder Reibungen in der Berufsschule oder im Betrieb, die ohne Klärung zum Abbruch der Ausbildung führen können. Insofern geht es darum, im Sinne eines Frühwarnsystems regelmäßig mit allen Beteiligten zu kommunizieren.
* Unterstützung bei Alltagsproblemen z.B. bei der Kinderbetreuung, in finanziellen Fragen (z.B. Schuldenproblemen) oder im Umgang mit Behörden
* Unterstützung bei familiären und persönlichen Problemen (z.B. Beziehungsproblemen)
* Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen und psychischen Belastungen (z.B. hinsichtlich eines konstruktiven Umgangs mit Schwierigkeiten, Misserfolgen und Enttäuschungen)
* Krisenintervention bei Konflikten im Betrieb, in der Berufsschule oder im privaten Umfeld, insbesondere dann wenn diese Konflikte den Ausbildungserfolg gefährden
* Hinweise und Konfliktmoderation zu Urlaubsplanung, Überstunden, Arbeitszeiten etc.
* Ermitteln von Zusatzqualifikationen
* Übergang an der 2. Schwelle unterstützen
1. Kooperation mit Berufsschule und Betrieb (obligatorisch)
* Sicherstellung der Kommunikation zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben durch regelmäßige Kontakte zu Lehrern und betrieblichen Anleitern
* Kontinuierliche Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Teilnehmer
* Abstimmung der Unterstützungsangebote unter den Akteuren
1. Fach- und berufsbezogene Angebote (fakultativ) – Gruppe und individuell

Für alle Teilnehmer werden in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedürfnissen zusätzliche Austausch- und Lernangebote durchgeführt, die sie darin unterstützen, die persönlichen und berufstheoretischen Anforderungen der Ausbildung zu bewältigen. Dies erfolgt in unterschiedlichen Formen wie z.B.:

* Lern- und Austauschgruppen (z.B. Lernstrategien, Präsentation, sozialpädagogische Gruppenangebote, Kommunikationstraining, Erfahrungsaustausch, Freizeitaktivitäten etc.)
* Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen und fachpraktischen Förderung
* Angebote zur Prüfungsvorbereitung
* Ganzheitliche Beratung, welche die gesamte Lebenslage der jungen Menschen in den Blick nimmt und Beschäftigungsfähigkeit abklärt, bearbeitet und herstellt.
* Neben der Entwicklung einer adäquaten Berufsperspektive und der Begleitung und Umsetzung einer erfolgversprechenden Bewerbungsstrategie müssen auch psychosoziale Belange der Teilnehmenden in die Beratung einbezogen und bearbeitet werden. Dabei soll die Beratung auf die Verbesserung der Ausbildungsreife ausgerichtet sein und nicht darauf, einzelne psychosoziale Themen für sich zu bearbeiten.
* Die nachhaltige Integration in den allgemeinen Ausbildungsmarkt soll dadurch erreicht werden, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sich aktiv mit ihren Möglichkeiten und deren Umsetzbarkeit am Arbeitsmarkt auseinandersetzen und in die Lage versetzt werden, ihre Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft zu überwinden.
* Die Leistung soll diesen Prozess durch ein breites professionelles und methodisches Angebot initiieren, begleiten und unterstützen.
* Das Konzept muss sich am Case Management-Ansatz orientieren und konsequent modular aufgebaut sein. Die einzelnen Module müssen individuell zusammenstellbar sein und sich am spezifischen Unterstützungsbedarf der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerinnen orientieren. Hierfür dürfen keinerlei unbetreute Selbstlerneinheiten zum Einsatz kommen.
* Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme liegt unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen genannten Vorgaben der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.
* Zuweisungsdauer: mindestens drei Monate; kann um max. weitere 9 Monate verlängert werden.
* Präsenzzeiten: durchschnittlich mindestens 1,5 Stunden pro Woche.

**Begründung für die Vergabe:**

Ursprünglich war seitens des Landes-ESF geplant, dass eine weitere Förderperiode angeschlossen wird. Da derzeit seitens der Bundesagentur für Arbeit geplant ist, für die assistierte Ausbildung eine eigene Rechtsgrundlage schaffen zu lassen, wurden zur Überbrückung für die Altteilnehmer bis zum voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens weitere ESF-Mittel bis 10.04.2015 zur Verfügung gestellt. Das Jobcenter Stuttgart kofinanziert dieses Vorhaben im o.g. Umfang.

**Laufende Nummer: V.5**

**Maßnahmebezeichnung:** "ESF-Kofinanzierungszusage carpo für Übergangszeitraum (Entscheidung, ob für Übergangszeitraum Neuteilnehmer über Landes-ESF gefördert werden frühestens 12/2014)"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. §§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 75 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.01.2015 - 30.04.2015

**Teilnehmer:**  16 Neuteilnehmer

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 16 Neuteilnehmer

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 12.800,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 12.800,00 EUR

**Zielgruppe, Zielsetzung, Inhalte / Rahmenbedingungen:**

s. oben "ESF-Kofinanzierungszusage carpo für Übergangszeitraum (Entscheidung über Weiterführung vsl. Frühjahr 2015)".

**Begründung für die Vergabe:**

Ursprünglich war seitens des Landes-ESF geplant, dass eine weitere Förderperiode angeschlossen wird. Da derzeit seitens der Bundesagentur für Arbeit geplant ist, für die assistierte Ausbildung eine eigene Rechtsgrundlage schaffen zu lassen, wurden zur Überbrückung für die Altteilnehmer bis zum voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens weitere ESF-Mittel bis 30.04.2015 zur Verfügung gestellt.

Derzeit ist offen, ob das Land ab 01.01.2015 auch für Neuteilnehmer Mittel zur Verfügung stellt. Sollte dies eintreten, wird das Jobcenter Stuttgart dieses Vorhaben im o.g. Umfang kofinanzieren.

**Laufende Nummer: V.6**

**Maßnahmebezeichnung:** "Aktivierungshilfen für Lernbehinderte"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 29.02.2016-28.02.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 29.02.2016-28.02.2020

**Teilnehmerplätze:**  12

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Platzzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 15

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 637.659,86 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte lernbehinderte junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

**Zielsetzung:**

Vermittlung in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Einstiegsphase inkl. Aufsuchender Beratung zur Motivation zur Teilnahme an der Maßnahme
* Projektansätze
* Querschnittsaufgaben: Schlüsselkompetenzen und Sozialpädagogische Begleitung
* Fördereinheiten: Motivationstraining mit erlebnispädagogischen Anteilen, Berufsorientierung, allgemeiner Grundlagenbereich, Bewerbungstraining, betriebliche Erfahrungen, Grundlagen gesunder Lebensführung, Sprachförderung, Suchtprävention, Schuldenprävention

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 30 %\*

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn ihm/ihr die Teilnahme an einer Maßnahme der Rehabilitation beim zuständigen Träger nach § 6 SGB IX bewilligt worden ist. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll durch Herstellung der Rehabilitationsfähigkeit an einer rehabilitationsspezifischen Ausbildung teilnehmen können.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Das Verfahren wird vom medizinisch-psychologischen Dienst des Jobcenters begleitet.

**Laufende Nummer: V.7**

**Maßnahmebezeichnung:** "Sprungbrett Ausbildung"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 13.04.2015-08.07.2016

**Laufzeit inkl. Optionen:** 13.04.2015-08.07.2016

**Teilnehmer:**  60

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Platzzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 60

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 78.274,85 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 201.438,49 EUR

**Zielgruppe:**

Zielgruppe der Maßnahme sind nach den §§ 7 ff. SGB II erwerbsfähige leistungsberechtigte Jugendliche bis 25 Jahre (in Ausnahmefällen auch bis 27 Jahre) ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mit geringen Qualifikationen und vielschichtigen Vermittlungshemmnissen. Es handelt sich um Schulabgänger/Schulabgängerinnen, die in der Regel einen Hauptschulabschluss mitbringen und arbeitsmotiviert sind, jedoch individuelle Unterstützung und Förderung bei der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche benötigen.

**Zielsetzung:**

Die Jugendlichen sollen nachhaltig in Ausbildung oder in Einzelfällen auch direkt in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Jugendlichen sollen sich ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch Unterstützung, Erkennen der eigenen Chancen und durch ein vielschichtiges Netzwerk möglicher Ausbildungsunternehmen selbst erarbeiten. Soziale Kompetenzen sowie berufliche Kompetenzen sollen ausgebaut werden, damit sich die Jugendlichen erfolgreich, kompetent und selbstsicher auf dem zukünftigen Arbeitsmarkt bewegen können. Durch Praktika bei Partnerunternehmen sollen die Jugendlichen praktische Erfahrungen sammeln, eigene Interessen und Potentiale erkennen sowie Kontakte zu möglichen Ausbildungsunternehmen knüpfen.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Informationsworkshop mit Einzelgesprächen zur Feststellung der Motivation und Einstellung im Hinblick auf Zukunft und Ausbildung.
* Orientierung (Dauer: ca. 6 Wochen)
* Qualifizierung im Praktikum (Dauer: ca. 6 Wochen)
* Probepraktikum (Dauer: ca. 11 Wochen)

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 25 %\*

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn er/sie:

1. eine mindestens 25 Stunden pro Woche umfassende, mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte, gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung oder
2. eine betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), eine schulische Ausbildung oder Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat und dies mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung über das Weitervorliegen der Eingliederung, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit laut Leistungsverzeichnis nachgewiesen wird.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer der Teilnehmenden liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos (= innerhalb von 3 Werktagen) erfolgt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind den oben definierten Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 SGB III gleichgestellt.

Nicht als versicherungspflichtige Beschäftigungen nach o. g. Definition gelten:

* die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
* Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,
* Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
* die Vermittlung in versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB lll - insbesondere geringfügig Beschäftigte,
* die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB).

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.8**

**Maßnahmebezeichnung:** "Sprungbrett Ausbildung"

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 11.04.2016-07.07.2017

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 11.04.2016 - 07.07.2020

**Teilnehmer:**  60

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Platzzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 72

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 0,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 988.878,48 EUR

**Zielgruppe, Zielsetzung, Inhalte / Rahmenbedingungen, Zielgrößen, Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

s. "Sprungbrett Ausbildung" mit Laufzeit 13.04.2015-08.07.2016 oben.

**Laufende Nummer: V.9**

**Maßnahmebezeichnung:** „Durchstarten!" (Nachfolge Ganzil II)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.06.2015-30.11.2016

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.06.2015-30.11.2018

**Teilnehmer:** 408

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 490

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 426.000,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 4.693.429,44 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf mit vergleichsweise guten Vermittlungschancen, bei denen allerdings ohne Intervention der Eintritt der Langzeitarbeitslosigkeit droht.

**Zielsetzung:**

Ziel ist die Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch Integration der Teilnehmenden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Feststellung, Analyse und Bearbeitung komplexer psychosozialer Problemkonstellationen mit dem Ziel, eine Verfestigung zu verhindern.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Ganzheitliches Beratungsangebot
* 3 zubuchbare Module: Aufsuchende Beratung, Gesundheitsförderung, Sprachförderung zur Weiterentwicklung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache
* Entwicklung einer Bewerbungsstrategie und Aktivierung
* Vermittlung in Arbeit
* Nachbetreuung

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 30 %\*
* Nachbetreuungsquote: 70 % der eingegliederten Teilnehmer/Teilnehmerinnen muss eine 6-monatige Nachbetreuung angeboten werden.
* Praktikumsquote: 20 %

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn er/sie:

1. eine mindestens 25 Stunden pro Woche umfassende, mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte, gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung oder
2. eine betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), eine schulische Ausbildung oder Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat und dies mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung über das Weitervorliegen der Eingliederung, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit laut Leistungsverzeichnis nachgewiesen wird.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer der Teilnehmenden liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos (= innerhalb von 3 Werktagen) erfolgt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind den oben definierten Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 SGB III gleichgestellt.

Nicht als versicherungspflichtige Beschäftigungen nach o. g. Definition gelten:

* die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetin einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,

 Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,

* Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
* die Vermittlung in versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB lll - insbesondere geringfügig Beschäftigte,
* die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB).

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

* Verbesserung der sozialpädagogischen Betreuung inkl. Aufsuchender Arbeit, da bei den vorangegangenen Durchläufen dieser Maßnahme 22 % der Maßnahmeteilnahmen abgebrochen wurden. Bei 41 % dieser Abbrüche war eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmenden ursächlich.
* Reduzierung der individuellen Zuweisungsdauer von 8 auf 6 Monate und Schaffung einer gesonderten Stelle innerhalb der Maßnahme, die ausschließlich für die Arbeitgeberansprache und Vermittlung zuständig ist. Grund war die durchschnittliche Integrationsdauer (speed to placement) bei den vorangegangenen Durchläufen dieser Maßnahme, die bei 3,72 lag. 87,59 % der Integrationen wurden innerhalb der ersten 6 Maßnahmemonate erzielt.
* Verlängerung der Nachbetreuung von 3 auf 6 Monate und Schaffung einer gesonderten Stelle innerhalb der Maßnahme, die ausschließlich für die Nachbetreuung zuständig ist. Grund ist, dass 22,5 % der erfolgten Integrationen zwischen dem 3. Und dem 6. Beschäftigungsmonat endeten. Außerdem kam es bei vermittelten Teilnehmenden, die eine Nachbetreuung in Anspruch nahmen, zu 14 % weniger Arbeitsabbrüchen in den ersten drei Monaten.

**Laufende Nummer: V.10**

**Maßnahmebezeichnung:** „Step up!“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 27.04.2015 - 26.10.2016

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 27.04.2015 - 26.10.2018

**Teilnehmer:** 240

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/ Aufstockung:** 288

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 336.000,00 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 3.173.022,72 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

* geringfügig beschäftigt („Minijobber“),
* versicherungspflichtig beschäftigt („Midijobber“ und Beschäftigte mit Einkommen größer 850 Euro),
* nebenberuflich selbständig tätig (selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von weniger als 15 Stunden pro Woche und keine anderen abhängigen oder selbständigen Tätigkeiten in der Summe in einem zeitlich höherem Umfang)

sind.

**Zielsetzung:**

Vermittlung in eine Beschäftigung, welche den Hilfebedarf weiter senkt oder aufhebt.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der aktuellen berufs- und sozialbiografischen Situation inkl. fördernder und hemmender Faktoren im Integrationsprozess und Ausbaumöglichkeiten.
* Konfrontation mit der Lebenssituation, gefolgt von einer Impulssetzung zur Veränderung und der intensiven Unterstützung des Veränderungsprozesses.
* Unterstützung bei der Verbesserung der (Berufs-)Alltags- und Selbstorganisation, insbesondere von Vereinbarkeit Familie und Beruf.
* Vermittlung zu und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Hilfsangeboten zum Abbau von Integrationshemmnissen.
* Unterstützung bei der Entwicklung kommunikativer Kompetenzen (insbesondere Selbstpräsentation) inkl. Bewerbungstraining.
* Unterstützung bei der Entwicklung einer für den Bewerbungsprozess nutzbringenden EDV-Kompetenz (Textverarbeitung).
* Unterstützung bei der Erstellung bzw. Optimierung von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung beim Anfordern von fehlenden Unterlagen wie (Arbeits-)Zeugnissen, Bescheinigungen, Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.
* Beratung von Arbeitgebern bezüglich einer Aufstockung bestehender Arbeitsverhältnisse.
* Überzeugung der Teilnehmenden bzgl. der Vorteile einer Aufstockung bestehender Arbeitsverhältnisse.
* Vorschlag alternativer Arbeits-/Ausbildungsstellen bzw. Fort- und Weiterbildungsangboten, Nachhaltung der Bewerbungsbemühungen.
* Unterstützung und Betreuung der Teilnehmenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und der Absolvierung von Praktika.
* Nachbetreuung der Beschäftigungsaufnahme.

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Eingliederungsquote: 40 %\*
* Nachbetreuungsquote: 70 % der eingegliederten Teilnehmer muss eine 6-monatige Nachbetreuung angeboten werden.
* Praktikumsquote: 20 %

\*Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ist erfolgreich eingegliedert, wenn e/sier:

1. eine mindestens 30 Stunden pro Woche umfassende, mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte, gemäß § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtige Beschäftigung oder
2. mehrere mittels schriftlichem Arbeitsvertrag vereinbarte geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 SGB IV, welche in der Summe mindestens 30 Stunden pro Woche umfassen und durch Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 SGB IV die Eigenschaft der Geringfügigkeit verlieren drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos (= innerhalb von 3 Werktagen) erfolgt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind den oben definierten Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 SGB III gleichgestellt.

Nicht als versicherungspflichtige Beschäftigungen nach o. g. Definition gelten:

* die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
* Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,
* Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
* die Vermittlung in versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB lll - insbesondere geringfügig Beschäftigte,
* die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB).

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

* Anpassung der Teilnehmerzahl an den Bedarf: Die bisherige Maßnahme wurde für 450 Teilnehmende pro Jahr beschafft. Nachdem im ersten Vertragszeitraum 339 Teilnehmende zugewiesen wurden, wird die Auslastung im zweiten Vertragszeitraum bei ca. 40 % liegen, was wegen der vereinbarten Mindestabnahme zu hohen Leerkosten führt. Außerdem bleibt die Vermittlungsquote mit knapp 25 % weit hinter den vertraglich vereinbarten 40 % zurück.
* Inhaltliche Anpassung mit einer höheren zeitlichen Flexibilität für die Teilnehmenden.

**Laufende Nummer: V.11**

**Maßnahmebezeichnung:** „Diagnosemaßnahme Qualifizierungsressourcen“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 27.04.2015 - 25.09.2015

**Laufzeit inkl. 8 Optionen:** 27.04.2015 – 08.02.2019

**Teilnehmerplätze:** 88 (8 Plätze alle 2 Wochen)

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 70-120 %

**Teilnehmerzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 105

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 120.834,04 € EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.414.429,36 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich einer möglichen Qualifizierung bzw. Qualifizierbarkeit abgeprüft werden soll.

**Zielsetzung:**

* Feststellung des Qualifizierungspotenzials der Leistungsberechtigten.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Feststellung des Qualifizierungspotenzials der Leistungsberechtigten mittels:
	+ ärztlicher
	+ psychologischer
	+ angewendeter Leistungsfeststellung (Erprobung).

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.12**

**Maßnahmebezeichnung:** „Qualifizierungsberatung“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 27.04.2015 - 26.04.2016

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 27.04.2015 - 26.04.2019

**Teilnehmerplätze:** 30

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 36

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 133.704,90 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.133.655,28 EUR

**Zielgruppe:**

Qualifizierbare erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

**Zielsetzung:**

* Feststellung des Qualifizierungsbedarfes der Leistungsberechtigten.
* Unterstützung bei der Suche nach einer entsprechend der individuellen Ressourcen passenden, arbeitsmarktrelevanten Qualifizierung und Vermittlung in dieses Angebot.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Feststellung des Qualifizierungsbedarfes der Leistungsberechtigten.
* Unterstützung bei der Suche nach einer entsprechend der individuellen Ressourcen passenden, arbeitsmarktrelevanten Qualifizierung und Vermittlung in dieses Angebot.
* Marktbeobachtung und ggf –bearbeitung in Abstimmung mit dem Jobcenter zur Entwicklung passender Qualifizierungsangebote.
* Erstellung und Pflege einer Stuttgart-spezifischen Qualifizierungsdatenbank für Leistungsberechtigte und persönliche Ansprechpartner des Jobcenters.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.13**

**Maßnahmebezeichnung:** „1-Ziel-Maßnahme“

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 27.04.2015 - 26.04.2016

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 27.04.2015 - 26.04.2019

**Teilnehmerplätze:** 50

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 60

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 146.200,60 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 1.472.315,62 EUR

**Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen innerhalb der Integrationsstrategie vorrangig ein Sachverhalt bearbeitet werden muss, um weitere Schritte einleiten zu können.

**Zielsetzung:**

* Bearbeitung eines definierten Sachverhaltes.
* Erreichung des damit verbundenen festgelegten Zieles.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

* Beratende und begleitende Unterstützung der Teilnehmenden bei der konkreten Planung zur Zielerreichung, Anbindung an die entsprechenden Hilfsdienstleister und Nachhaltung der Zielerreichungsbemühungen.
* Ziele können z.B. sein:
	+ Termine im Jobcenter wahrnehmen
	+ Einsichtsfähigkeit für bestimmte Probleme schaffen
	+ Arzt/Therapeuten finden und Termine wahrnehmen
	+ Nachhaltige Anbindung an Beratungsstellen, z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung (= Beratungsstelle finden und regelmäßige Wahrnehmung der Termine dort)
	+ Nachhaltige Anbindung an Gesundheitsförderungsangebote
	+ ambulanten stationären Therapieplatz finden und nachhaltige Anbindung an die Therapie
	+ Kinderbetreuungsplatz finden
	+ Kinderbetreuungszeit erweitern
	+ Familienhelfer organisieren
	+ Tagesstruktur schaffen
	+ Verbesserung der Selbst-/Alltagsorganisation; Unterlagen: Ordnung und System in Unterlagen bringen
	+ Fehlende Unterlagen beschaffen (Zeugnisse etc.)
	+ Klärung von (vorrangigen) Leistungen; diese beantragen (z .B. UHV, Kindergeld, BuT, Alg I, Renten, Krankenkassenleistungen, med. und berufl. Reha), Hilfestellung im Widerspruchsverfahren
	+ Rechtsbeistand: Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Rechtsbeistand und Begleitung zu Gesprächen.
	+ Gerichte/Ämter: Klärung unterschiedlicher Anliegen inkl. Begleitung zu Gesprächen. Hilfestellung beim Ausfüllen von Unterlagen.
	+ Einschaltung von (Gebärden-) Dolmetschern: Suche und Klärung Kostenübernahme
	+ Nachhaltige Anbindung an Sprachkurse (= Sprachkursplatz finden und regelmäßige Wahrnehmung der Unterrichtszeiten dort)
	+ Konsulate/Botschaften: Klärung unterschiedlicher Anliegen inkl. Begleitung zu Gesprächen
	+ Kulturelle Differenzen abbauen: z. B. Erklärung bzw. Näherbringung von anderen Wertesystemen (auch dem pAp). Toleranz schaffen
	+ Anbindung an Anti-Aggressionstraining
	+ Bereitschaft und Motivation für Beschäftigung schaffen. Vorteilsübersetzung, Aufzeigen des Mehrwerts, ggf. auf Vorbildfunktion eingehen u.s.w.
	+ Klärung von Differenzen mit dem Arbeitgeber.
	+ Wohnungslosigkeit beenden/Hilfe bei der Wohnungssuche
	+ Sicher im konkreten Vorstellungsgespräch

**Zielgrößen:**

Hinweis: Die Nichterreichung der Zielgrößen führt zu einer Pflichtverletzung. Soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, folgen daraus Vertragsstrafen.

* Zielerreichungsquote: 70 %

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Entfällt.

**Laufende Nummer: V.14**

**Maßnahmebezeichnung:** Diverse ESF-Kofinanzierungszusagen über EGT-Mittel (Entscheidung ist abhängig von den ESF-Zuschlägen, die erst im Dezember 2014 erteilt werden)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.01.2015 - 31.12.2015

**Laufzeit inkl. 2 Optionen:** 01.01.2015 - 31.12.2017

**Teilnehmer:** 15 (MOVE), 13 (FAMOS), 25 (insa) - jeweils pro Jahr

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 60-100 %

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 7.791,67 EUR (MOVE), 7.638,89 EUR (FAMOS), 24.960,00 € (insa)

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 125.379,99 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe von MOVE und FAMOS gehören jeweils Frauen mit Qualifizierungspotenzial. Zur Zielgruppe von insa gehören Häftlinge kurz vor der Entlassung und Haftentlassene im SGB II-Leistungsbezug.

**Zielsetzung:**

Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Entsprechend ESF-Anträgen.

**Zielgrößen:**

Entsprechend ESF-Anträgen.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.15**

**Maßnahmebezeichnung:** "BaE kooperativ Vollzeit / Teilzeit" (wird über das Regionale Einkaufszentrum der BA beschafft)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 76 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 08.09.2015 - 07.09.2018

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 08.09.2015 - 07.09.2021

**Teilnehmerplätze:** 26

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 30 % Aufstockung; in den ersten 6 Monaten wird eine Abnahme von 100 % garantiert, danach nur reale Abnahme.

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 34

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 63.950,40 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 2.856.000,00 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht in eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden können und deswegen auf eine außerbetriebliche Einrichtung angewiesen sind. Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

**Zielsetzung:**

Das Ziel der Maßnahme ist es, Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Im kooperativen Modell werden die Ausbildungsinhalte unter Einbeziehung von Kooperationsbetrieben vermittelt, welche die Eignung nach

§§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen.

Der Auftragnehmer ist neben der Gewinnung der Kooperationsbetriebe für die möglichst frühzeitige Vermittlung in betriebliche Ausbildung

- vorzugsweise in den Kooperationsbetrieb - sowie für die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen – insbesondere auch mit der Berufsschule - verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung. Die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Ausbildungsphasen wird ausschließlich durch den Kooperationsbetrieb durchgeführt.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

**Laufende Nummer: V.16**

**Maßnahmebezeichnung:** "Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)" (wird über das Regionale Einkaufszentrum der BA beschafft)

**Rechtsgrundlage:** § 16 SGB II i.V.m. § 75 SGB III

**Laufzeit 1. Vertragszeitraum:** 01.09.2015 - 31.08.2016

**Laufzeit inkl. 3 Optionen:** 01.09.2015 - 31.08.2019

**Teilnehmerplätze:** 35

**Rahmenvereinbarung bzw. Aufstockung:** 70-120 %

**Teilnehmerplatzzahl mit Rahmenvereinbarung/**

**Aufstockung:** 42

**Kostenschätzung 2015 ohne Aufstockung:** 16.089,53 EUR

**Kostenschätzung**

**gesamt inkl. Optionen und Aufstockung:** 380.000 EUR

**Zielgruppe:**

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene in einer Berufsausbildung.

**Zielsetzung:**

Begleitung des Ausbildungsverlaufs, Krisenintervention bei Problemen, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

**Inhalte / Rahmenbedingungen:**

Begleitung des Ausbildungsverlaufs, Krisenintervention bei Problemen, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

**Zielgrößen:**

Entfällt.

**Änderungen gegenüber den bisher durchgeführten Maßnahmen:**

Keine.

1. **Transferleistungen**



1. **STELLENPLAN**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Aufgabenbereich** | **Stellen 2014** | **Stellen 2015** | **Veränderung** | **Begründung** |
| **Amtsleitung****(inkl. Ärztlicher und Psychologischer Dienst)** |  **15,500** |  **15,500** | **-** |  |
| **Abteilung Verwaltung** |  **25,400** |  **27,400** | **­+ 2,000** | **+ 2,00 SB Zentrale Maßnahmeabrechnung**  |
| **Abteilung Grundsatz und Recht****(inkl. Bildung und Teilhabe, Fachberatung)** |  **31,800** |  **35,800** | **+ 4,000** | **+ 4,00 SB Abrechnung Leistungen Bildung und**  **Teilhabe** |
| **Abteilung Markt und Integration****(inkl. Arbeitgeberteam, Projekt Silverstars/AmigA, Landesprojekt, Fachberatung)** | **29,700** | **30,700** | **+ 1,000** | **+ 1,00 SB Umsetzung und Optimierung**  **Eingliederungsleistungen** |
| **Zweigstellenleitungen** |  **14,000** |  **14,000** | **-** |  |
| **Persönliche Ansprechpartner****(inkl. Selbständigenteam, Bürgerarbeit)** | **162,275** | **165,925** | **+ 3,650**  | **- 2,00 Integrationscoach Projekt Bürgerarbeit** **+ 5,65 Persönliche Ansprechpartner** |
| **Leistungsgewährung****(inkl. Einarbeitungsteam)** | **132,155** | **134,785** | **+ 2,630** | **+ 2,63 SB Leistungsgewährung**  |
| **Qualifizierte Information** |  **31,850** |  **31,850** | **-** |  |
| **Summe** | **442,680[[1]](#footnote-1))** | **455,960[[2]](#footnote-2))** | **+13,280** |  |

1. ) Exkl.: 1,60 Ermächtigungen Projekt Integration durch Qualifizierung; 10,0 Ermächtigungen Fluktuationsreserve (davon 0,80 Ermächtigung Projekt Netzwerk Bleiberecht) [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Exkl.: 0,80 Ermächtigung Projekt Integration durch Qualifizierung; 10,0 Ermächtigungen Fluktuationsreserve (davon 0,80 Ermächtigung Projekt Netzwerk Bleiberecht)

 **Finanzierung:** Insgesamt werden 444,65 Stellen über das Verwaltungsbudget finanziert. 7,50 Stellen Projekt Silverstars/AmigA; 2,20 Stellen Landesprogramm Sozialer Arbeitsmarkt; 0,80 Ermächtigung Projekt Netzwerk Bleiberecht; 0,80 Ermächtigung Projekt Integration durch Qualifizierung werden durch zusätzliche Projektmittel finanziert.1,61 Stellen betreffen (rechnerisch) den BuT Anteil KiZ und WoG und werden rein kommunal finanziert. [↑](#footnote-ref-2)